

Mandatsvertrag - Internetausgabe

zwischen
(Auftraggeber)
und
Versicherungsberater Alfred Jani, St.-Stephan-Str. 7, 86807 Buchloe (Auftragnehmer)

1. Allgemeines: Der Auftragnehmer hat aufgrund der **Zulassungsurkunde vom 27.6.2007** von der IHK für München und Oberbayern die Erlaubnis zur Rechtsberatung als Versicherungsberater gemäß § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Erlaubnis beinhaltet „gewerbsmäßig als Versicherungsberater Dritte über Versicherungen zu beraten, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.“ Vor dieser IHK-Erlaubnis hatte der Berater Alfred Jani die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vom LG-Präsident Augsburg seit 1998.

2. Rechtsgrundlage: Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines Dienstvertrages **gemäß §§ 611 ff BGB** tätig.

3. Umfang und Dauer: Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beratung zu Versicherungsangelegenheiten privatrechtlicher Art. Der Mandatsumfang wird in der Erstberatung konkretisiert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer nach besten Kräften bei der Erfüllung des Auftrages zu unterstützen und ihn über alle Vorgänge, die die Aufgabenstellung oder die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes betreffen können, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Das Beratungsmandat kann jederzeit durch Willenserklärung in Textform beendet werden und ist immer auftragsbezogen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass **kein Dauermandat begründet** wird; für spätere Beratungen obliegt es deshalb dem Auftraggeber, neuen Kontakt aufzunehmen.

4. Haftung: Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die vorgeschriebene gesetzliche Deckungssumme in Höhe von 1.130.000 € (2,26 Mio. max. pro Jahr) hat der Auftragnehmer abgeschlossen bei HDI-Gerling Firmen und Privat Vers. AG, Nr. NxF70-005850639/504, 90128 Nürnberg, Geltung im Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. **Der Auftraggeber willigt ein, daß seine Ansprüche auf Höhe und Umfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen begrenzt werden.**

5. Geheimhaltung, Datenschutz: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Umstände und Tatsachen, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftraggeber willigt ein, daß der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Abwicklung des Mandatsvertrages ergeben, den Versicherern und deren Rückversicherern sowie den Verbänden der Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung übermittelt.

6. Verjährung: Die Verjährung von Ersatzansprüchen tritt drei Jahre nach der Pflichtverletzung, spätestens drei Jahre nach Beendigung des Auftrages ein.

7. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Regelungen innerhalb dieses Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen, gelten die übrigen Inhalte trotzdem.

Datum:.....

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer